

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 10.11.2020

Dezernat: I / Büro des
Oberbürgermeisters
Bearbeiter/in: Helms, Michael
Telefon: (03 85) 5 45 10 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00531/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Petition 3/2019-2024 - Anregung des Schweriner Kulturrates zur Verwendung der
freiwerdenden Theatermittel

Beschlussvorschlag

1. Die Petition wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Eine weitere Behandlung der Petition in der Stadtvertretung erfolgt nicht.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 26. Oktober 2020 ist eine Petition des Schweriner Kulturrates, berufene Vertretung im
Landeskulturrat, vertreten durch Herrn Sebastian Zien und Frau Sabine Steffens
eingegangen.

Mit der Petition empfiehlt der Schweriner Kulturrat, mindestens 10 Prozent der
freiwerdenden Theatermittel jährlich für die Kulturszene Schwerins im Doppelhaushalt
bereitzustellen.

Die Petition ist unbegründet.

Die zusätzliche Förderung der Kulturszene Schwerins liegt im freiwilligen Aufgabenbereich
der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Zusammenwirken mit der weiterhin attestierten
weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung-
Doppik (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit § 17a - Maßnahmen bei Einschränkungen der
dauernden Leistungsfähigkeit) unzulässig. Entgegen der Auffassung der Petenten werden
solange keine Haushaltsmittel frei, wie der kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebene
Haushaltsausgleich (§ 43 Absatz 6 KV M-V) nicht erreicht ist. Die Voraussetzungen für die
Wahrnehmung zusätzlicher oder die Ausdehnung vorhandener freiwilliger Aufgaben sind
abschließend durch § 17a GemHVO-Doppik begrenzt.

Eine weitere Befassung in der Stadtvertretung ist nicht erforderlich.

2. Notwendigkeit

Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

§ 2 Abs. 6 der Hauptsatzung

Schriftliche oder zur Niederschrift an die Stadtvertretung gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss vorberaten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt hierzu dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Vorberatung vorlegen. Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:** keine

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:** keine

☐ **Klima / Umwelt:** keine

☐ **Gesundheit:** keine

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☐ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Petition des Schweriner Kulturrates

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister